



Bedingungen zu Festwirtschaftspatentgesuch

**Gesuch zur Erteilung eines Festwirtschaftspatentes für einen Anlass
(Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995)**

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden **nicht erteilt**, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeiten für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Veranstalters hin verkürzt werden.

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Veranstalter darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Die Abgabe von Spirituosen (auch in verdünnter Form) an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Die Abgabe alkoholischer Getränke aller Art an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Stand 31. Dezember 2007